

bei hinreichender Quantität ist, desto sicherer die normale Zuckerbildung und desto geringer der Steigraum.

Diese Erklärung hierfür dürfte für alle drei Punkte darin zu suchen sein, daß wegen Mangels an Diastase die Dextrinbildung auf Kosten der Zuckerbildung zu sehr befördert wird. Aus stark dextrinhaltigen Maischen entweicht die Kohlensäure — wie schon vorhin erwähnt — viel schwieriger.

Das wären im Wesentlichen die Punkte, die den Steigraum ungünstig beeinflussen.

Es sollen nun diejenigen Ursachen genannt werden, die günstig auf die Größe des Steigraums einwirken.

Zunächst wäre hier neben der Anwendung der Bottichföhlung die Entschalung der Maische zu nennen.

Die Ersparnis an Steigraum möchte ich nach meinen Erfahrungen bei Anwendung der Bottichföhlung auf 1 pCt., bei Anwendung des Entschälers auf 2 pCt. normieren.

Hohe Bottiche gebrauchen, wie von Herrn Stenglein zuerst nachgewiesen wurde, weniger Steigraum als niedrige.

Das Zubrennen von Mais beeinflußt dadurch das Steigen der Maische in günstiger Weise, daß in Folge des hohen Fettgehaltes im Mais die Kohlensäure viel leichter entweicht. Hierzu mag auch noch der durch den Maiszusatz vermindernde Gehalt an Trebern beitragen.

Maischen mit abnormalem hohem Säuregehalt bedürfen ebenfalls eines geringeren Steigraumes. Dies ist dadurch erklärlich, daß bei einem hohen Säuregehalt die Gährung verlangsamt wird.

Einen fast minimal zu nennenden Steigraum gebrauchen ferner die Maischen, die sich im Anfangsstadium der Schaumgährung befinden,

Ich habe in meiner Praxis schon Bottiche beobachtet, die von dem vorhandenen Steigraum nur 7 cm gebrauchten, das sind rund 4 pCt.

Da diese Bottiche auch immer einen sehr hohen Ertrag an Spiritus geben, so wäre es sehr erwünscht, wenn man derartige Maischen immer herzustellen im Stande wäre. Ich meine hiermit natürlich nicht Maischen mit wirklich vorhandener Schaumgährung, sondern, wie schon oben gesagt, solche Bottiche, die sich im Anfangsstadium der Schaumgährung befinden.

Rekapituliren wir zur besseren Übersicht kurz das vorhin Gesagte, so finden wir, daß der Steigraum durch folgende Faktoren ungünstig beeinflußt wird:

1. hohe Konzentration der Maische;
2. die verschiedenen Kartoffel-Arten;
3. die mechanischen Beimengungen;
4. das schwache Dämpfen;
5. schlechte Vormaischbottiche;
6. den Maischer selbst.

Günstig wirken folgende Verhältnisse auf den Steigraum ein:

1. Anwendung der Gährbottichföhlung;
2. Entschalen der Maische;
3. hohe Bottiche;
4. das Zubrennen von Mais;
5. Maischen mit abnormalem hohem Säuregehalt;
6. Maischen im Anfangsstadium der Schaumgährung.

Zum Schluß sei mir gestattet, noch einige Worte über den in hiesiger Brennerei einzuhaltenden Steigraum zu sagen.

Im Ganzen und Großen genügt hier ein Steigraum von 13—14 cm, das sind rund 9 pCt. Im Winter bei erfrorenen Kartoffeln muß allerdings eine Steighöhe von 16 cm = 10,5 pCt. gelassen werden.

Herr Professor Dr. Maercker gibt in seinem Handbuch den zu belassenden Steigraum auf durchschnittlich 11 pCt. an. (S. 569. IV. Auflage.) Ich würde also mit durchschnittlich 9 pCt. etwa 2 pCt. Steigraum gegen die vorhin erwähnten Angaben ersparen.

Es liegt dies freilich zum Theil an einem zufälligen Zusammentreffen von Umständen, durch die der Steigraum in

günstiger Weise beeinflußt wird. Es wird hier nicht nur mit Bottichföhlung, sondern auch mit dem Entschäler gearbeitet, außerdem sind hohe Bottiche vorhanden, alles Umstände, die an und für sich den Steigraum herabzudrücken gestatten.

Zum großen Theil dürfte der hier einzuhaltende geringe Steigraum auch dadurch bedingt sein, daß bei sämtlichen Manipulationen während der Bereitung der Maische u. s. w. genau nach den vorhin aufgeführten Grundsätzen verfahren wird. (Zeitschr. f. d. Spirit. Ind. 11 u. 25).

Entziehung der Abgaben.

I. Straf. Urth. v. 9. Februar 1882.

Hat die Verurtheilung zum Ersatz des Werthes an Stelle der unvollziehbaren Konfiskation nach § 155 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (N. B.-G.-Bl. S. 317) den Waarenführer auch außer dem Falle des § 154 oder nur den Eigentümer des Gegenstandes der Kontrebande oder Zolldefraudation zu treffen?

Der Provinzial-Steuerdirektor hat gegen das verurtheilende Strafkammererkenntniß die Revision eingelegt, weil der Angeklagte, welcher im Auftrage eines Dritten neun mit Kochsalz gefüllte Säcke aus Russisch-Polen auf das preußische Gebiet geschafft hat, nicht neben der ihm zuerkannten Geld- und Gefängnisstrafe auch zum Werthersatz der nicht mit Beschlag belegten neun Säcke Salz verurtheilt worden ist. Das angefochtene Urtheil hat dies damit motivirt, daß eine solche Verpflichtung nur dem Eigentümer des Salzes gemäß § 154 des B.-Z.-G. vom 1. Juli 1869 auferlegt werden könne, daß aber gegen diesen (Ausländer) ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet worden, und es daher an einem geeigneten Subjekte fehle, gegen welches diese Strafe verhängt werden könne.

Gründe:

Die Revision sieht das ergangene Strafkammerurtheil an und beantragt dessen Aufhebung, insoweit dasselbe erkannt hat, daß der Angeklagte D. von der Verpflichtung, den Werth der nicht mit Beschlag belegten neun Säcke Salz zu erstatten, freizulassen, und erstrebt Verurtheilung des Angeklagten D. noch zur Zahlung von 75 Mk. an Stelle der nicht ausführbaren Konfiskation von neun Säcken Kochsalz.

Danach untersteht der Entscheidungsgrund, daß es an einem geeigneten Subjekte, gegen welches die Zahlung des Werthes des Salzes verhängt werden könne, fehle, und die Frage, ob dem Eigentümer des Salzes gegenüber in einem nicht gegen ihn eingeleiteten strafgerichtlichen Verfahren die Konfiskation und ebenso die Erlegung des Werthes des Gegenstandes der Zolldefraudation verhängt werden könne nicht der Prüfung des Reichsgerichtes, sondern nur der Ausspruch, daß außer dem nicht vorliegenden Fall des § 154 des B.-Z.-G. die Verpflichtung zur Erlegung des Werthes an Stelle der nicht vollziehbaren Konfiskation nur dem Eigentümer auferlegt werden könne, oder mit anderen Worten die Frage, ob § 155 die §§ (134) 135 dahin ergänze, beziehungsweise erläutere, daß der Defraudant z. („wer es unternimmt“) gleichviel ob Eigentümer oder nicht die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Hinterziehung der Zollabgaben z. verübt wird, und im Falle deren Nichtvollziehbarkeit die Werthentrichtung „verwirkt“, oder ob § 154 im Eingange die §§ (134) 135 und folgeweise auch 155 dahin interpretire, daß die angedrohte Konfiskation (und ihr Surrogat) selbstverständlich den Eigentümer (welchen §§ (134) 135 als den Hauptfall im Auge hat), diesen aber „jedzeit“, auch wenn ein anderer an der Defraudation Theil nimmt, und nur dann „statt der Konfiskation“ den Werth des verwirkten Gegenstandes zu erlegen hat.

Die Frage ist mit dem Strafkammer-Urtheil im letzteren Sinne zu beantworten. Zwar ist die Konfiskation der §§ 134, 135 des Zollvereinsgesetzes anders als die einer prä-